



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Widukindstelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm geschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt¹⁾. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

¹⁾ Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.

tate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.«¹⁾ 2).

Die Stelle bringt, das ist unbestritten, eine genetische Erklärung der sächsischen Standesgliederung. Streitig ist: 1. das Erklärungsobjekt im einzelnen und 2. die Glaubwürdigkeit der Aussage für die in ihr hervortretende Auffassung der Stände.

2. Nach meiner ausführlich begründeten Ansicht gilt die Erklärung der bekannten Dreigliederung in Edeling, Frilinge und Laten (Gesamtdeutung). Diese Dreigliederung wird auf eine Ursache zurückgeführt, nämlich auf die Landnahme der drei angeführten Gruppen: 1. der »Saxones«, 2. der »amici auxiliarii vel manumissi« und 3. der »reliquiae«. Durch den Kausalzusammenhang werden die Edeling als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der zweiten Gruppe und die Laten als Nachkommen der unterworfenen Thüringer hingestellt. Das Ergebnis dieser Zurückführung entspricht meiner Auffassung der Dreigliederung.

3. Die Glaubwürdigkeit schätze ich sehr hoch ein. Es liegt

¹⁾ Mon. Germ. III, L. I, cap. 14.

²⁾ Das Latein Widukinds läßt erkennen, daß bei den technischen Ausdrücken nicht selten eine »Übersetzung in Gedanken« vorliegt. Längst ist beobachtet worden, daß amicus bei Widukind eine besondere Bedeutung hat, nicht nur eine Empfindungsbeziehung, sondern ein rechtliches Treuverhältnis bezeichnet. In dem Index der Monumentenausgabe (Handausgabe) von E. STENGEL wird zu amicus verzeichnet »Gefolge, Vasallen«. Das deutsche Äquivalent ist nicht ganz sicher. Am wahrscheinlichsten dürften sein »Getreue« oder »Holden«. An unserer Stelle erscheint die Beziehung als Grund der Landzuweisung und ist deshalb gleichfalls als Rechtsverhältnis zu denken. Die Beziehung zu den fränkischen Bundesgenossen ist auszuschalten. Da die Saxones in ihrer Gesamtheit als Treuherrn erscheint, so ist die Beziehung nicht auf das echte Lehn zu beschränken. Ein Treurecht bestand auch für den Herrn gegenüber seinen Jamundlingen und für den Patron gegenüber seinen Libertinen. Deshalb ist auch an unsere Stelle nicht bloß auxiliarii, sondern auch manumissi als Apposition zu amici aufzufassen. Die Übersetzung der fraglichen Worte würde daher lauten: »Nachdem sie einen Teil des Landes an ihre Getreuen, Helfer sowohl wie Freigelassene, verteilt hatten.« Bei der Erklärung der Stände denkt m. E. Widukind der beiden Elemente, aus denen sich die Frilinge zusammensetzen: der Ergebungsleute und der Libertinen.